

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kluge & Neumann GmbH (Stand 03/2024)

Die Kluge & Neumann GmbH, Im Gewerbepark 2, 27619 Schiffdorf, HRB 111413, AG Tostedt, ist spezialisiert auf die Herstellung und Vertrieb von Förderbandtrommeln aus Stahl und Kunststoff.

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Kluge & Neumann GmbH mit Kunden ("Besteller"). Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.

(2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, sie werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen veröffentlichen wir auf unserer Web-Seite www.kluge-neumann.de.

§ 2 Angebot-Angebotsunterlagen

(1) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als ein verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als »vertraulich« bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer

ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die zu unseren Angeboten an den Besteller gehörenden Zeichnungen und anderen Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit sie von uns gefertigt wurden. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung uns vom Besteller übermittelten Zeichnungen, Skizzen und Modelle sowie deren Vollständigkeit und Richtigkeit usw. haftet nur der Besteller. Zu einer Nachprüfung derselben, insbesondere in Bezug auf das Bestehen gewerblicher Schutzrechte Dritter und technische Richtigkeit sind wir nicht verpflichtet.

§ 3 Preise-Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise »ab Werk«, ausschließlich Verpackung und Verladung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln für die Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Die Kluge & Neumann GmbH kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 4 Lieferzeit, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferzeit wird individuell vereinbart oder spätestens von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Besteller zu vertretenen Gründen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Lieferung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung »ab Werk« vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrungen, Pandemien, Energieknappheit, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder unvermeidbare Rohstoffverknappung) haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, soweit ein Zeitraum von vier Monaten nicht überschritten wird. Wir werden den Besteller über die (vorübergehende) Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen.
- (2) Soweit das Ereignis höhere Gewalt eine dauernde Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, wovon bei einem Leistungshindernis von mehr als vier Monaten auszugehen ist, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden unverzüglich erstattet.
- (3) Haben wir nach der Auftragserteilung mit der Ausführung bereits begonnen, so sind uns die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Verkaufsbedingungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; ein Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend macht, wenn und soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit unsere Schadensersatzhaftung eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a und 445 b BGB bleibt unberührt; sie beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und alle unsere zum Besteller bestehenden gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Kaufsache zurückzunehmen. Das Herausgabeverlangen der Kaufsache beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener „Verwertungskosten“ anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) aller unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt; diese Ermächtigung erlischt automatisch, wenn der Besteller einen Restrukturierungsantrag nach dem StaRUG stellt, die Vermögensauskunft erteilt oder wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Schuldners gestellt oder die an uns sicherungsabgetretene Forderung gepfändet wurde. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können bei Wegfall der Einziehungsbefugnis oder Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

(1) Für unsere Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie die Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

(2) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Kauf-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsverträgen und Abwicklungsgeschäften einschließlich der Vertragsanbahnung, Abwicklung und Rückabwicklung der vorgenannten Verträge unser Geschäftssitz.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Kauf-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsverträgen und Abwicklungsgeschäften einschließlich der Vertragsanbahnung, Abwicklung und Rückabwicklung der vorgenannten Verträge.

§ 11 Datenschutz

Die Kluge & Neumann GmbH ist berechtigt, die Daten des Bestellers EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.